

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Großherzogthums.

In der Voraussetzung, daß der dem geehrten Landtage vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen, die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages erhalten und Gesetz werden wird, läßt die Staatsregierung dem hohen Hause hierneben den Entwurf eines bei Annahme der Artikel 5

und 8 des zuerst erwähnten Gesetzentwurfs nothwendig werdenden Gesetzes, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen:

dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Nebenanlage zu Anlage 21.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Der § 2 der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im Absätze 2 fallen die Worte: „also Nr. 1—9“ fort.

2. Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, theilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abtheilungen.“



Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogthums.

Zu § 33 des Ausgabevoranschlags der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1894/96 ist von der Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Expedienten der Röhrenkommission vom 1. Januar 1899 an Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3200 *M* unter denselben Voraussetzungen wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien in Aussicht gestellt werden unter Gleichstellung des Expedienten mit den Gerichtsschreibern und Amtsaktuaren, sowie daß für denselben für 1897 und 1898 ein Gehalt von 1900 *M* und für 1899 ein Gehalt von 2200 *M* eingestellt werde.

Bei den desfallsigen Verhandlungen im Finanzausschusse nahm derselbe an, daß die Stelle des Expedienten der Röhrenkommission sich als die einer fachtechnischen Subalternstelle qualificeire und haben Staatsregierung und Ausschuß sich dahin geeinigt, dem Landtage die Dotirung der Expedientenstelle mit einem pro 1897, 1898 und 1899 auf 2400 *M* jährlich festzustellenden Gehalt vorzuschlagen, jedoch unter Beibehaltung der Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen das Gehaltsmaximum auf 3000 *M* zu normiren.

Unter dieser Begründung ist sodann vom Finanzausschusse der Antrag (Nr. 6) gestellt

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Expedienten der Röhrenkommission vom 1. Januar 1899 an Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3000 *M* unter denselben Voraussetzungen wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien in Aussicht gestellt werden“

und dieser Antrag ist nach dem Schreiben des Landtags vom 16. März 1897 vom Landtage in folgender Fassung angenommen. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Gehalt des Expedienten bei der Röhrenkommission für 1897/99 auf 2400 *M* festgesetzt wird und daß demselben vom 1. Januar 1899 an Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3000 *M* unter denselben Voraussetzungen, wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien in Aussicht gestellt werden.

Dem Expedienten der Röhrenkommission — dem jetzigen Registrator Runge — ist darauf unterm 23. März 1897 die abschristlich hierneben anliegende Verfügung des Staatsministeriums zugegangen und zwar ist darin gesagt, daß ihm fernere Zulagen „vom 1. Januar 1900 an“ ge-

Oldenburg, den 19. Dezember 1901.

währt werden sollen, da das Staatsministerium annahm, daß die Zeitangabe des Antrags „vom 1. Januar 1899 an“ auf einem Versehen beruhe.

Unterm 17. Juni 1900 hat sodann der Expedient der Röhrenkommission gebeten, ihm die vom 1. Januar 1900 an in Aussicht gestellte Zulage zu bewilligen und ist demselben unterm 3. August 1900 eine Resolution dahin ertheilt, daß das Staatsministerium sich nicht für berechtigt halte, seinem Antrage zu entsprechen, da nach dem vorliegenden Beschlusse des Landtags für seine ferneren Zulagen der Fristenlauf erst am 1. Januar 1900 beginne und die erste ihm zu ertheilende Zulage daher erst von da an in 3 Jahren fällig werde.

Nachdem der Expedient der Röhrenkommission sodann auf ein abermaliges Gesuch um Bewilligung der Gehaltszulage vom 1. Januar 1900 an unterm 3. Januar 1901 abschlägig beschieden, hat die Röhrenkommission in einer Eingabe vom 10. d. M. gebeten, dem strebsamen und sehr verdienten Expedienten doch die Zulage noch nachträglich von 1899 an — richtiger von 1900 an — zu bewilligen, indem sie sich, abgesehen von der Begründung der Ansicht des Expedienten, noch darauf beruft, daß sie von verschiedenen Mitgliedern des damaligen Finanzausschusses auf Anfrage erfahren habe, daß dieselben bei der vorgedachten Regulirung des Gehalts des Expedienten nicht der Meinung gewesen seien, daß der Fristenlauf für die ferneren Zulagen des Expedienten erst vom 1. Januar 1900 an beginnen solle.

Nach wiederholter eingehender Prüfung der Sachlage ist nun die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die nach dem damaligen Bericht des Finanzausschusses von demselben mit der Staatsregierung über das Gehalt des Expedienten der Röhrenkommission getroffene Vereinbarung etwas anderes befaßt als der daraus resultirende Antrag des Ausschusses und daß darnach der Beschluß des Landtages die Deutung nicht ausschließt, daß dem Expedienten Runge, nachdem er das erhöhte Gehalt von 2400 *M* bereits während dreier Jahre — 1897, 1898 und 1899 — bezogen, am 1. Januar 1900 die nächste Zulage zu bewilligen war.

Unter diesen Umständen ist die Staatsregierung der Ansicht, daß es der Billigkeit entspricht, dem Expedienten — jetzigen Registrator — Runge noch nachträglich vom 1. Januar 1900 an eine jährliche Zulage von 200 *M* zu bewilligen und beantragt demnach:

der geehrte Landtag wolle zur Gewährung dieser Zulage seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Nebenanlage zu Anlage 22.

Abchrift.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium Ihnen zu eröffnen, daß Ihnen vom 1. Januar d. J. an eine Gehaltszulage von 800 *M* jährlich bewilligt worden ist, und daß Ihnen vom 1. Januar 1900 an fernere Zulagen von je 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchst-

betrage von 3000 *M* entsprechend den hierauf anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, Artikel 7 flgd. in Aussicht gestellt werden.

Oldenburg, den 23. März 1897.

Staatsministerium, Departement des Innern.

An den Expedienten der Großherzoglichen Röhrenkommission, Herrn Joh. Adolf Runge hier.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium Ihnen zu eröffnen, daß Ihnen vom 1. Januar d. J. an eine Gehaltszulage von 800 *M* jährlich bewilligt worden ist, und daß Ihnen vom 1. Januar 1900 an fernere Zulagen von je 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchst-

betrage von 3000 *M* entsprechend den hierauf anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, Artikel 7 flgd. in Aussicht gestellt werden.

Oldenburg, den 23. März 1897.

Staatsministerium, Departement des Innern.

An den Expedienten der Großherzoglichen Röhrenkommission, Herrn Joh. Adolf Runge hier.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium Ihnen zu eröffnen, daß Ihnen vom 1. Januar d. J. an eine Gehaltszulage von 800 *M* jährlich bewilligt worden ist, und daß Ihnen vom 1. Januar 1900 an fernere Zulagen von je 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchst-

betrage von 3000 *M* entsprechend den hierauf anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, Artikel 7 flgd. in Aussicht gestellt werden.

Oldenburg, den 23. März 1897.

Staatsministerium, Departement des Innern.

An den Expedienten der Großherzoglichen Röhrenkommission, Herrn Joh. Adolf Runge hier.

Staatsministerium
Oldenburg

1897

Handwritten text at the bottom right, possibly a date or reference number.

Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium hat dem geehrten Landtag die ergebenste Mittheilung zu machen, daß, nachdem in Folge der Pensionirung des Geheimen Justizraths Harbers hieselbst der Geheime Justizrath Hemken in Gutin als erster der von der Staatsregierung erwählten Ersatzrichter zum Staatsgerichtshof gemäß § 9 Absatz 2 der Anlage III zum revidirten Staatsgrundgesetz zum Mitgliede des gedachten

Gerichtshofes berufen worden ist, der Oberamtsrichter Ihnen in Barel zum dritten Ersatzrichter von der Staatsregierung erwählt ist, indem der bisherige zweite Ersatzrichter, Geheimer Justizrath Pancraz in Wechta, zum ersten und der bisherige dritte Ersatzrichter, Landgerichtsrath Bödeker hieselbst, zum zweiten Ersatzrichter aufgerückt ist.

Oldenburg, den 21. Dezember 1901.

Staatsministerium.
Willich.

Dr. Müzenbecher.

Anlagen. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.



Anlage 24.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebnste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungskommissaren für die bevorstehende außerordentliche Versammlung des Landtags ernannt haben:

- jämmtliche vortragende Rätthe des Staatsministeriums,
- den Oberdeichgräfen Tenge,
- den Oberregierungsrath Graepel,

Oldenburg, den 30. November 1901.

- den Landes=Oekonomierath Heumann,
- den Regierungsassessor Münzebrock,
- den Regierungsassessor Stein,
- den Regierungsassessor Tenge,
- den Regierungsassessor Dr. Müzenbecher,
- sowie ferner
- den Vorsitzenden der Großherzoglichen Röhungs=kommission: Vice-Oberstallmeister v. Wendstern.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 25.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Entwürfe:

1. eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852;
(Nebenanlage A. zu Anlage 1.)
2. eines Gesetzes, betreffend die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage;
(Nebenanlage B. zu Anlage 1.)
3. eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
(Nebenanlage C. zu Anlage 1.)

Bereits das revidirte Staatsgrundgesetz von 1852 nimmt die jährliche Berufung ordentlicher Landtage in Aussicht, indem es im Artikel 145 § 1 bestimmt, daß ordentliche Landtage alle 3 Jahre stattfinden sollen, daß es aber der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen.

In den ersten Jahrzehnten nach dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes war die Finanzwirtschaft des Großherzogthums eine verhältnißmäßig einfache und leicht übersichtliche. Die stetig zunehmende Entwicklung des Eisenbahnwesens jedoch und seine Bedeutung für den Staatshaushalt und namentlich die Abhängigkeit der Finanzen Oldenburgs von denjenigen des Reichs hatten seit Jahrzehnten zur Folge, daß man bei der Aufstellung des Budgets mit Factoren zu rechnen hatte, deren Wirkung auf unseren Staatshaushalt mit einiger Sicherheit auf 3 Jahre hinaus zu übersehen ausgeschlossen war.

Diese Umstände in Verbindung mit den sich mehrenden Aufgaben der Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten drängten immer mehr dahin, die vorausschauende Bestimmung des Artikels 145 § 1 des revidirten Staatsgrundgesetzes zur Geltung zu bringen durch die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage und jährlicher Finanzperioden.

Dahingehende Wünsche traten seit dem Jahre 1888 in jeder Finanzperiode im Landtage hervor und zwar seit dem Jahre 1894 in der Form von selbständigen Anträgen, die eine von Abstimmung zu Abstimmung wachsende Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigten.

Die in der Anlage 1 enthaltenen Gesetzentwürfe, mit deren Einbringung die Staatsregierung jenen wiederholt gestellten Anträgen entspricht, wurden im Ausschusse mit Genugthuung aufgenommen.

Derselbe nimmt auf die der Vorlage beigegebene Begründung Bezug und bemerkt im einzelnen Folgendes:

I.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852.
(Nebenanlage A. zu Anlage 1.)

Zu Artikel 1. Nach dem Entwurfe sollen im Artikel 181 § 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes hinter den Worten „der Landescultur“ die Worte „oder der Industrie“ eingeschoben werden. Diese Einschöbung rechtfertigt sich nach der Begründung, weil in Zukunft voraussichtlich noch häufiger, als es bereits in den letzten Jahren vorkam, an die Staatsregierung Anträge auf Verkauf staatlicher Grundstücke zum Zwecke der Errichtung industrieller Anlagen herantreten werden, Anträge, deren Erledigung manchmal keinen Aufschub zuläßt. Aus diesem Grunde wird nicht immer der Zusammentritt des Landtages abgewartet werden können, auch wird sich seine außerordentliche Berufung aus solchen Anlässen durchweg nicht rechtfertigen.

Der Ausschuss erkannte die Bedeutung dieser Gründe an und hielt im Interesse der Förderung der Industrie im Großherzogthum die im Artikel 1 der Vorlage vorgesehene Aenderung des Artikels 181 § 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes für geboten. Es wurde indessen hervorgehoben, daß durch dieselbe die Befugnisse sowohl als die Verantwortung der Staatsregierung in einem Umfange vergrößert würden, der das dem Sinne des Staatsgrundgesetzes entsprechende Maß übersteige, da bei der Errichtung industrieller Anlagen unter Umständen Areale von bedeutendem Umfange und hohem Werthe in Frage kommen könnten, während der Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes von der Veräußerung einzelner Grundstücke zum Hausbau, also von Bauplätzen, spreche.

Bei dem Abschluß von Verkaufsverträgen über umfangreichere Grundstücke sei es außerhalb der Landtags-



tagungen bislang üblich gewesen, daß die Staatsregierung zunächst die gutachtliche Aeußerung des ständigen Landtagsausschusses und nachträglich die Genehmigung des Landtages eingeholt habe. Nach Artikel 166 des Staatsgrundgesetzes kämen nun die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß nur solange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage bestehe. Mit der Einführung der einjährigen Perioden würde demnach der ständige Landtagsausschuß und damit eine Befragung desselben fortfallen. Diese Folge sei als nutzbringend nicht anzusehen. Es erscheine vielmehr einerseits erwünscht, wenn die Staatsregierung in derartigen Fällen die gutachtliche Aeußerung von im praktischen Erwerbseben stehenden Männern einziehe, andererseits könne es werthvoll sein, wenn die vorherige Befragung des ständigen Ausschusses die Entschliessungen der Staatsregierung dem Landtage gegenüber in gewissem Grade decke und so der Entstehung von Gegensätzen vorbeuge.

Von anderer Seite wurde betont, daß mit dem Aufhören der Wirksamkeit des ständigen Landtagsausschusses auch die Bestimmungen des Artikels 173 § 1 Ziffer 3 und 4 des Staatsgrundgesetzes, deren Beibehaltung erwünscht sei, fortfallen würden. Aus diesen Gründen gelangte der Ausschuß zu dem Wunsche, daß der ständige Landtagsausschuß, wie bei den dreijährigen, so auch bei den einjährigen Perioden in Wirksamkeit bleiben möge, was durch eine Streichung des Artikels 166 aus dem Staatsgrundgesetze zu erreichen sei.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen, welche außer dem Herrn Regierungskommissar bei der Berathung zugegen waren, erklärten, daß die Staatsregierung sich mit der Vorlage auf den Boden der Verfassung stelle, welche ausdrücklich bestimme, daß mit der Einführung jährlicher ordentlicher Landtage der ständige Ausschuß fortzufallen habe.

Auch würden die Bestimmungen des Artikels 173 des Staatsgrundgesetzes demnächst keine Bedeutung mehr haben, da der Landtag, wenn er jährlich berufen werden müsse, vollauf Gelegenheit haben werde, seine Rechte selbst zu wahren. Auch finde durch die Einschlebung der Worte „oder der Industrie“ im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes eine Erweiterung der Befugnisse der Regierung nicht in dem Maße statt, wie der Ausschuß glaube, da der Verkauf von Landstücken zum Zwecke der Bodenkultur, welcher nach demselben § 2 der Bewilligung des Landtages nicht bedürfe, ein so dehnbarer Begriff sei, daß aus dieser Bestimmung unter Umständen eine weitergehende Ermächtigung herzuleiten sei, als aus der beabsichtigten Aenderung.

Im übrigen bedeute die Vorlage ein Entgegenkommen von Seiten der Staatsregierung, die mit derselben dem wiederholt gestellten Antrage des Landtages in allen Theilen gerecht werde. Ueber diesen Antrag hinaus aber könne die Staatsregierung nicht gehen, die Streichung des Artikels 166 des Staatsgrundgesetzes sei daher für sie ausgeschlossen.

Im Ausschusse wurde sodann die Ansicht geäußert, daß es immerhin zweckmäßig sein werde, wenn auch nach dem Schlusse des Landtages eine Vertretung desselben vorhanden

sei, an welche sich die Staatsregierung, wenn sie es für wünschenswerth halte, wenden könne.

Die Herren Minister erklärten, daß die Staatsregierung gegen eine solche Beordnung, welche durch eine Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags herbeizuführen sei, nichts zu erinnern habe.

Der Ausschuß ließ hierauf seine gegen die im Artikel 1 enthaltene Aenderung des Staatsgrundgesetzes geäußerten Bedenken fallen.

Antrag Nr. 1.

Annahme des Artikels 1.

Antrag Nr. 2.

Annahme der Artikel 2 und 3.

Zu Artikel 4. Es wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß aus der Fassung des Artikels 4 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht klar hervorgehe. Finde beispielsweise die zweite Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf nach dem 1. Januar 1903 statt, so würde das Gesetz erst mit dem Ablaufe der nächsten dann folgenden Finanzperiode, also am 1. Januar 1909, in Kraft treten, während es dringend erwünscht sei, daß die Bestimmungen des Entwurfes sobald als möglich zur Geltung gelangten. Auch wurde die Frage erörtert, ob nicht ein früherer Termin, als der Ablauf der jetzt folgenden nächsten Finanzperiode für das Inkrafttreten des Gesetzes ins Auge gefaßt werden könne.

Die Herren Minister erklärten, daß es die Absicht der Staatsregierung sei, das Gesetz am 1. Januar 1906 in Kraft treten zu lassen, das sei der Sinn des Artikels 4. Diesen Termin früher zu legen, sei der Regierung nicht möglich, weil sie durch die Bestimmungen des Artikels 190 des Staatsgrundgesetzes gebunden sei, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Voranschlag für drei Kalenderjahre vorzulegen. Daneben noch einen zweiten Voranschlag für 1 Kalenderjahr auszuarbeiten, würde eine Arbeitslast mit sich bringen, welche zu bewältigen die Staatsregierung außer Stande sei, zumal umfangreiche anderweitige Arbeiten der Gesetzgebung ihrer Erledigung harren.

Antrag Nr. 3.

Annahme des Artikels 4.

Antrag Nr. 3.

Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen mit dem Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung, „dieselbe wolle dem nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtages in dem Sinne vorlegen, daß auch nach dem Schlusse des Landtages eine offizielle Vertretung desselben bestehen bleibe.“

II.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage.

(Nebenanlage B. zu Anlage 1.)

Antrag Nr. 1.

Annahme des Gesetzentwurfes.

Antrag Nr. 2.

Annahme des Antrages der Staatsregierung, betreffend die Ausfüllung des im Artikel 3 des Entwurfes freigelassenen Datums.

III.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

(Nebenanlage C. zu Anlage 1.)

Antrag Nr. 1.

Annahme des Gesetzentwurfes.

Antrag Nr. 2.

Annahme des Antrages der Staatsregierung, betreffend die Ausfüllung des im Artikel 2 des Entwurfes freigelassenen Datums.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

Anlage 26.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Entwürfe

1. eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852;
(Nebenanlage A. zu Anlage 1.)
2. eines Gesetzes, betreffend die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage;
(Nebenanlage B. zu Anlage 1.)
3. eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
(Nebenanlage C. zu Anlage 1.)

Die drei Gesetzentwürfe sind in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.



Anlage 27.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

(Anlage 4.)

Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann ein Beamter, der das Höchstgehalt seiner Stelle erreicht, bezw. schon einige Jahre bezogen hat und dann in eine andere Stelle mit höherem Höchstgehalte versetzt wird, erst die für die neue Stellung vorgesehenen Zulagen in den für diese bestimmten Fristen beziehen.

Es kann sich somit ereignen und es ist thatächlich vorgekommen, daß ein Beamter, der seit mehreren Jahren das Höchstgehalt seiner Stelle bezogen hat, durch die Verleihung einer anderen mit höherem Gehalte ausgestatteten Stelle nicht gleich nach Uebernahme der neuen Stelle in den Genuß einer ihm billigerweise zukommenden Zulage tritt, sondern die vorgeschriebene Zulagefrist (2 resp. 3 Jahre) zu warten hat, um eine Gehaltszulage beanspruchen zu können.

Dieser Zustand soll durch diesen Gesetzentwurf beseitigt und die Möglichkeit geschaffen werden, den vorbenannten Beamten gleich oder möglichst bald nach dem Uebertritt derselben in ihre neue Stelle eine Gehaltszulage, wie solche für diese Stelle vorgesehen ist, zu theil werden zu lassen.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit findet keine Bedenken, die Annahme dieses Gesetzentwurfes dem Landtage zu empfehlen, zumal solche Verletzungen nur selten vorkommen und finanziell für die Staatskasse nicht ins Gewicht fallen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilkén.

Anlage 28.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

(Anlage 4.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilkén.



Anlage 29.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Besetzung der Stelle des Hochbaubeamten für das Fürstenthum Lübeck bei eintretender Vakanz mit einem Bauaufseher.

(Anlage 5.)

Von dem Gedanken ausgehend, daß es im Sinne des Landtages ist, da, wo es angezeigt erscheint und ohne Schädigung des Allgemeininteresses vor sich gehen kann, Ersparnisse eintreten zu lassen und unter Hinweis auf die in der Vorlage gegebene Begründung, vornehmlich auf die Thatsache, daß im Fürstenthum Birkenfeld schon seit mehreren Jahren ein auf einer Baugewerkschule ausgebildeter Bauaufseher die Geschäfte eines Hochbaubeamten zu Nutzen des Landes wahrnimmt, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle bei vorläufiger Aufrechthaltung der unter Nr. 180 des dem Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend

das Gehaltsregulativ für den Civildienst, beigefügten Gehaltsregulativs getroffenen Bestimmungen der Staatsregierung die Ermächtigung erteilen, im Falle eintretender Vakanz in der Stelle des Hochbaubeamten des Fürstenthums Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben einen Bauaufseher anzustellen, dessen Gehalt auf 1400 bis 3000 *M* mit Zulagefristen von zwei Jahren, nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M* von drei Jahren, sowie mit Zulagebeträgen von 200 *M* zu bestimmen ist.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

Anlage 30.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Ausarbeitung eines Special-Projekts über den von dem Preisgerichte mit einem zweiten Preise versehenen Plan Nr. 4 zum Neubau eines Landtagsgebäudes.

(Anlage Nr. 6.)

In der 3. Versammlung des gegenwärtigen Landtages wurden für Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes 6000 M bewilligt. Auf Grund eines Bauprogramms, das von der zu dem Zwecke gebildeten Commission aufgestellt war, wurde ein Preisausschreiben erlassen. Von den im Ganzen eingegangenen 31 Entwürfen wurden von dem im Einverständnisse zwischen Staatsregierung und Landtage zusammengesetzten Preisgerichte 2 Entwürfe Preise erteilt und 7 Pläne angekauft.

Die Großherzogliche Staatsregierung beantragt nunmehr in der Vorlage, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auf Grund des von dem Preisgerichte mit dem zweiten Preise versehenen Plans Nr. 4 ein Special-Project ausgearbeitet wird.

Im Ausschusse wurde bei der Berathung der Vorlage zunächst hervorgehoben, daß es erwünscht erscheine, wenn nicht allein von einem, sondern von zwei oder mehreren der eingereichten Pläne ein Special-Project ausgearbeitet wird, damit der Landtag demnächst bei der Bewilligung der zum Neubau erforderlichen Mittel nicht an einen Entwurf gebunden ist. Für diese Auffassung war namentlich der Umstand entscheidend, daß von den nicht prämierten, aber angekauften Plänen nach dem Inhalte des dem Ausschusse vorgelegten Protocolls des Preisgerichts verschiedene recht günstig beurtheilt waren. Dies war im Besonderen der Fall bei dem für 400 M angekauften Plan Nr. 26, „Markig Volk, markig Haus“, welcher für den ersten Preis vorgeschlagen war, aber nach den Vorschriften des Bauprogramms Mängel in den Raumgrößen verschiedener wichtiger Zimmer enthält und deshalb ein Preis nicht erteilt werden konnte.

Da nach näherer Prüfung und nach Vergleichung des letztgedachten Planes mit dem zur Ausarbeitung eines Special-Projectes vorgeschlagenen Entwürfe sich ergab, daß erhebliche Unterschiede in den Raumverhältnissen vorhanden sind, entschied sich der Ausschuss dafür, den Regierungsbevollmächtigten darüber zu befragen, ob die Staatsregierung geneigt sei, von dem Plan Nr. 26 ein Special-Project ausarbeiten zu lassen und mit welchen Kosten dies eventuell verbunden sei.

Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat über die Geneigtheit der Staatsregierung, ein Special-Project über den Plan Nr. 26 ausarbeiten zu lassen, eine bestimmte Erklärung weder im ablehnenden noch im zustimmenden Sinne nicht abgegeben. Der auf Wunsch des Ausschusses zu den Berathungen zugezogene Herr Geh. Oberbaurath Janßen erklärte, daß das Special-Project von dem Verfasser des

Entwurfes ausgearbeitet werden müsse, weil bei der Bearbeitung desselben durch andere Architekten die Gefahr entstehe, daß dieselbe nicht im Sinne des Verfassers erfolge. Ueber die Höhe der Kosten konnten seitens der Herren keine Angaben gemacht werden, jedoch erklärten dieselben sich auf Wunsch des Ausschusses bereit, bei dem Verfasser des Entwurfes anzufragen, welche Vergütung er für die Ausarbeitung des Special-Projectes beanspruche.

Nach einem dem Ausschusse übermittelten Schreiben des Verfassers verlangt derselbe für die Herstellung eines vollständigen Bauentwurfes im Anschluß an seinen Entwurf Motto „Markig Volk, markig Haus“, fertig für die Ausführung, im Ganzen die Summe von 3500 Mark, nämlich:

1200 M für den Bauentwurf,

1800 „ „ die Herstellung der Details wie Fassaden, Innenarchitecturen etc.,

500 „ für den vollständigen Kostenschlag.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen ergab sich im Ausschusse eine Verschiedenheit der Meinung über die weitere Verfolgung des Neubaus eines Landtagsgebäudes. Eine Mehrheit des Ausschusses (Jungbluth, Meyer, Quatmann, Wenke, Wilken) ist nicht geneigt, im gegenwärtigen Landtage den Bau eines Landtagsgebäudes fördern zu helfen. Es wird nach der Ansicht der Mehrheit kaum bestritten werden können, daß die laufende Finanzperiode unter dem Einflusse der Reichsfinanzen eine abwärts gehende Tendenz haben dürfte und kann man in diesem Augenblicke nicht übersehen, ob die nächste Finanzperiode unter einer günstigen Finanzlage des Landes ins Leben treten wird.

Der Bau eines neuen Landtagsgebäudes wird zusammen mit der inneren Ausstattung desselben einen Kostenaufwand von etwa 220000 M bis 250000 M erfordern.

Die Mehrheit will dem im nächsten Herbst zusammen tretenden ordentlichen Landtage nicht vorgreifen und ihm völlige Freiheit darin lassen, ob er den Plan, betr. den Bau eines neuen Landtagsgebäudes, weiter verfolgen will oder nicht, sie möchte den nächsten Landtag nicht mehr beeinflussen, als bereits geschehen ist.

Sollte der nächste Landtag den Bau eines Landtagsgebäudes verlangen, so würde der Bau höchstens um ein Jahr aufgehalten, ein Zeitraum, der angesichts der Größe und Bedeutung der Sache von keinem Belange ist.

Hiernach beantragt die Ausschuss-Mehrheit:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle die Vorlage 6 ablehnen und der Staatsregierung anheimgeben, dem nächsten Landtage eine neue Vorlage zu machen.



Eine Minderheit des Ausschusses (Dittmer, Gramberg, Jürgens, Schröder) kann sich nicht dazu verstehen, der Stellungnahme der Mehrheit sich anzuschließen. Sie geht vielmehr davon aus, daß der Landtag aus seinen in der Angelegenheit wiederholt mit großer Mehrheit gefaßten Beschlüssen die Konsequenzen ziehen und der Staatsregierung die Mittel in die Hand geben muß, welche es ihr ermöglicht, einem demnächstigen Landtage, der die Mittel zum Neubau eines Landtagsgebäudes bewilligen soll, wohl vorbereitete und durchgearbeitete Entwürfe vorlegen zu können. Ganz abgesehen davon, daß durch die Vertagung der Angelegenheit die Befürchtung entsteht, daß die bisher für den Zweck aufgewandten Mittel als verloren zu betrachten sind, ist für die Stellungnahme der Minderheit der Umstand besonders entscheidend, daß die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Räume des Landtagsgebäudes von zwei Landtagen mit großer Mehrheit anerkannt ist. Die Finanzlage kann dafür nicht bestimmend sein, daß von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit in dem jetzigen Stadium derselben abgesehen wird. Es wird bei der schlüssigen Berathung und Beschlußfassung über den Neubau eines Landtagsgebäudes zu prüfen sein, ob die erforderlichen Aufwendungen mit der Lage der Finanzen sich rechtfertigen läßt. In dem gegenwärtigen Augenblicke handelt es sich lediglich darum, ob die weitere Ausarbeitung der Pläne gefördert oder aufgehalten werden soll. Mit der Frage, ob ein Landtagsgebäude gebaut werden soll oder nicht, darf der Landtag nach der Ansicht der Minderheit sich zur Zeit nicht beschäftigen, weil ihm eine dahingehende Vorlage nicht gemacht ist.

Wenn nun die Minderheit, über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehend, den Vorschlag zu machen sich erlaubt, daß statt von einem von zwei Entwürfen Special-Projecte ausgearbeitet werden und die Bewilligung der erforderlichen Mittel beim Landtage beantragt, so ist sie dazu veranlaßt durch die Eingangs des Berichtes mitgetheilten Erwägungen.

Die äußerst günstige Beurtheilung des Planes Nr. 26 durch das Preisgericht und die Erwägung, daß die detaillirte Durcharbeitung von zwei Plänen die Vorzüge des einen oder des andern hervortreten lassen werden, veranlassen die Minderheit zu ihrer Stellungnahme. Die mit der Durcharbeitung eines zweiten Entwurfes verbundenen Mehrkosten können bei der, auch von der Ausschuss-Mehrheit anerkannten

Bedeutung der Angelegenheit nicht in Betracht kommen. Es handelt sich dabei nicht allein um die Herstellung eines seinem Zwecke entsprechendes würdiges Gebäude, sondern um ein Bauwerk, das durch seine künstlerische Ausstattung eine Zierde für die Residenz sein wird.

Es könnte bei der Bemessung der Kosten in Frage kommen, ob nicht zunächst bei der Ausarbeitung eines Bauentwurfes von der Herstellung der Detailarbeiten bis weiter und so lange abgesehen werden kann, bis etwa die Ausführung des Entwurfes endgültig feststeht. Es würden in diesem Falle 1800 M erspart, der Plan aber soweit gefördert, daß zunächst eine Beurtheilung desselben in seinen Einzelheiten ermöglicht und eine detaillirte Uebersicht über die mit der Ausführung verbundenen Kosten erlangt wird. Allein die Minderheit des Ausschusses glaubt die Entscheidung dieser Frage der Großherzoglichen Staatsregierung überlassen zu sollen, die unter Mitwirkung der sachverständigen Architekten besser zu beurtheilen in der Lage ist, was zur Erlangung einer zweckentsprechenden Unterlage für die weiteren Verhandlungen des Landtages erforderlich ist. Die Minderheit beantragt daher, zur Ausarbeitung eines Special-Projectes von dem Plan Nr. 26 die Summe bis zu 3500 M zu bewilligen und weist noch darauf hin, daß mit der Verwendung dieser ganzen Summe die ursprünglich für die Vorarbeiten in Aussicht genommene Summe noch nicht erreicht ist, mit den aufgewandten Mitteln aber für die etwa demnächst dem Landtage zugehende Vorlage über den Neubau des Landtages zwei vollständig durcharbeitete, zur Ausführung fertige Pläne beschafft sind, die als eine willkommene Grundlage der weiteren Verhandlungen dienen werden.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt daher

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung annehmen, zugleich aber dieselbe ersuchen, sie möge auf Grund des von dem Preisgerichte angekauften Planes Nr. 26, Motto: „Markig Volk, markig Haus“, von dem Verfasser desselben ein Special-Project ausarbeiten lassen, und ferner wolle der Landtag zu dem Zwecke zu § 15 der Central-Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1900/02 die Summe bis zu 3500 M bewilligen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

H. Jürgens.

